



Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift  
( Planzeichen )

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO mit der  
Einschränkung, daß Wohngebäude nicht mehr als  
zwei Wohnungen haben dürfen gemäß Absatz 4



Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO  
mit der Einschränkung, daß Wohngebäude nicht  
mehr als zwei Wohnungen haben dürfen gemäß Abs. 4



Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO



Mischgebiet im Sinne von § 6 Bau NVO



Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse:

eingeschossig I zweigeschossig zwingend II

Zwei Vollgeschosse sind höchstens zulässig, jedoch mit  
der Einschränkung, daß das zweite Vollgeschosß nur im II<sup>r</sup>  
ausgebauten Dachraum zulässig ist

Grundflächenzahl 0,4 Geschoßflächenzahl 0,5 0,8

*Dachneigung: 38° - 50°*

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise, zulässig:

1 nur Einzel- und Doppelhäuser



2 nur Hausgruppen



3 Baugrenze

